





Neues Umsatzsteuerrecht - Neuregelung des § 2b UStG

Umstieg vom Entgelt zur Abwassergebühr



Inhalt

Der OOWV - Bereich Abwasser
Folgen des neuen Umsatzsteuerrechts
Lösung zur Vermeidung des Kostennachteils
Roadmap



Der OOWV – Unternehmensbereich Abwasser (seit 1999)



Unsere Mitglieder im Bereich Abwasser

Gemeinde Bakum Gemeinde Baltrum Gemeinde Barßel Gemeinde Berne Gemeinde Butjadingen Gemeinde Bösel Gemeinde Cappeln Gemeinde Dornum Samtgemeinde Esens Gemeinde Essen Gemeinde Ganderkesee Gemeinde Großheide

Gemeinde Hagen im Bremischen Gemeinde Hatten Gemeinde Hinte Gemeinde Holdorf Gemeinde Hude Gemeinde Ihlow Gemeinde Jade

Gemeinde Lastrup Gemeinde Lemwerder

Gemeinde Lindern

Gemeinde Molbergen Gemeinde Ovelgönne Gemeinde Saterland Gemeinde Spiekeroog

Gemeinde Stadland

Gemeinde Südbrookmerland

Gemeinde Wangerland

Stadt Bassum Stadt Brake Stadt Damme Stadt Dinklage Stadt Elsfleth Stadt Lohne Stadt Oldenburg

Stadt Twistringen

Stadt Varel

Zweckverband Erholungsgebiet

Thülsfelder Talsperre

Stand 09/2020



§ 2b UStG – Folgen des neuen Umsatzsteuerrechts

- Unternehmereigenschaft nach dem UStG gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - nachhaltige T\u00e4tigkeiten, Leistungen gegen Entgelt
 - Nicht erforderlich ist eine Gewinnerzielungsabsicht.
 - Unternehmerfähig sind damit grundsätzlich auch jPdöR.
- Erhebliche Auswirkungen u.a. auf Abwasserentsorgungsbetriebe
 - Bei Ausgestaltung auf privatrechtlicher Grundlage, wie beim OOWV
 - Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer in Höhe von 19 % beim Verbleib bei Entgelten – Entgelterhöhung wäre die Folge!
 - Systembedingter Kostennachteil von 10 bis 15 % (je Buchungskreis)
 - Lösungsvorschlag: Wechsel in die Gebühren!!!



§ 2b UStG – Lösung zur Vermeidung des Kostennachteils

- Vertragliche Übertragung der Satzungsbefugnis im Bereich Abwasser an OOWV
- Eine kurze vertragliche Regelung ist im alten Aufgabenübertragungsvertrag bereits enthalten. Der jetzige Vereinbarungsentwurf konkretisiert nur!
- § 4 Nds. AGWVG "Vertragliche Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Abgaben an Wasser- und Bodenverbände möglich"

Ziel

- OOWV erhebt zukünftig Beiträge bzw. Benutzungsgebühren (im öffentlich-rechtlichen Sinne)
- Leistungen sind weiterhin steuerbefreit



§ 2b UStG – Lösung zur Vermeidung des Kostennachteils

Kommunen

Erhebung von Gebühren gem. § 1 NKAG Übertragung Satzungsrecht

"Befugnis zur Erstellung / Erhebung" Gebührenordnung durch OOWV § 4 Nds. AGWVG

OOWV

"Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung" § 8 Abs. 21 Satzung OOWV



Klarstellung/Ergänzung des bestehenden Vertrags zur Aufgabenübertragung

"Mit Blick auf die Neuregelung des § 2b UStG beabsichtigt der OOWV mit Wirkung zum 01.01.2023, die Abwasserentsorgungsrechtsverhältnisse von privatrechtlichen Verträgen auf eine öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigung umzustellen und anstelle privatrechtlicher Entgelte öffentlich-rechtliche Abgaben (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge sowie Hausanschlusskosten) nach den Kommunalabgabengesetzen des Bundeslandes Niedersachsen zu erheben. Der OOWV wird hierzu die Abwassersatzungen und Entgeltsatzungen erlassen und auf deren Grundlage Abgabenbescheide erlassen."

- Klares Verständnis in Bezug auf die Interpretation einzelner Klauseln/Reichweite der vertraglicher Pflichten soll hergestellt werden
- Regelung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Abgaben nach § 4
 Nds. AGWVG im Detail



9

Roadmap





